



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2019: 20.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2020: 03.01.

- 548 -

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 47

Freitag, 15. November

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2018 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG 548

Jahresabschluss 2018 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft
 Verwaltungs-GmbH 549

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 168 V;
 Gebiet: „Heerstraße 4-6 Erweiterung“ - Neuaufstellung mit örtlichen Bauvorschriften..... 550

Bekanntmachung 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn 551

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2018 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der MKW - Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG in ihrer Sitzung am 26.04.2019 den Jahresabschluss 2018 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich zu empfehlen, den Betrag des Jahresüberschusses 2018 in Höhe von 780.945,54 € in der Gesellschaft zu belassen und eine Bilanzbereinigung hinsichtlich der bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen, die Herabsetzung des Kommanditkapitals auf 10.200.000,00 € zu beschließen und die Überschüsse der Folgejahre dazu zu verwenden, das Eigenkapital auf mindestens 20 % der Bilanzsumme zu erhöhen.

Der Jahresabschluss 2018 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stieve & Poppinga GmbH, Emden, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 05.04.2019 folgenden Bestätigungsvermerk, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 18.11.2019 bis 26.11.2019 im Kreis- haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 08.11.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

Jahresabschluss 2018 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs-GmbH

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der MKW- Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs-GmbH in ihrer Sitzung am 26.04.2019 den Jahresabschluss 2018 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den im Geschäftsjahr 2018 entstandenen Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.471,88 € auf neue Rechnung in das Geschäftsjahr 2019 vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2018 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs-GmbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stieve & Poppinga GmbH, Emden, geprüft. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Das Rechnungsprüfungsamt hat am 29.04.2019 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 05.04.2019 nicht ergeben haben.

Der zu veröffentliche Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs-GmbH sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stieve & Poppinga, Emden, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stieve & Poppinga, Emden, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 18.11.2019 bis 26.11.2019 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 08.11.2019

Landkreis Aurich

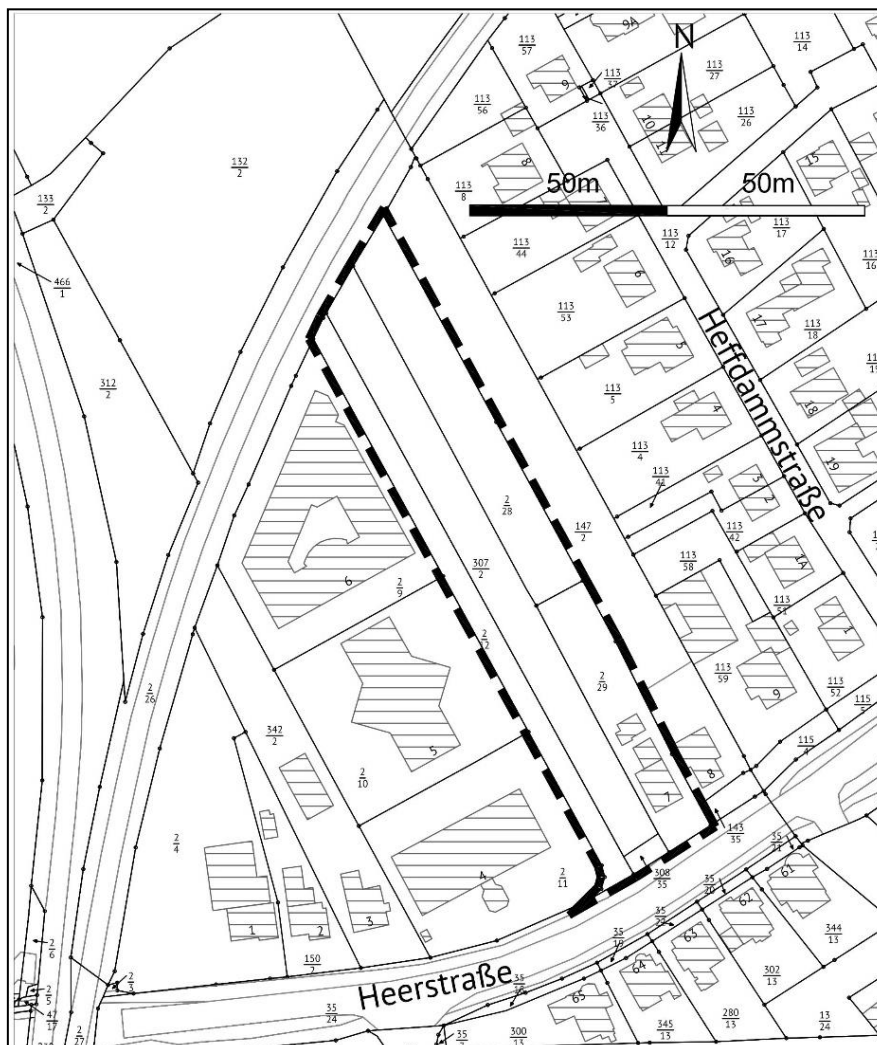
Der Landrat
Meinen

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 168 V; Gebiet: „Heerstraße 4-6 Erweiterung“ - Neuaufstellung mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungs-
plan Nr. 168 V „Heerstraße 4-6 Erweiterung“ - Neuaufstellung, mit örtlichen Bauvorschriften gem.
§ 84 NBauO, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.47 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 15.11.2019 tritt der o. a. Bauleitplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 168 V und seine Begründung werden im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht – der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag) von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Donnerstag von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die für die textliche Festsetzung „Lärmschutz“ angewandten DIN-Normen DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 – Schalltechnische Anforderungen an die Außenbauteile können beim Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind

Norden, 08.11.2019

Stadt Norden

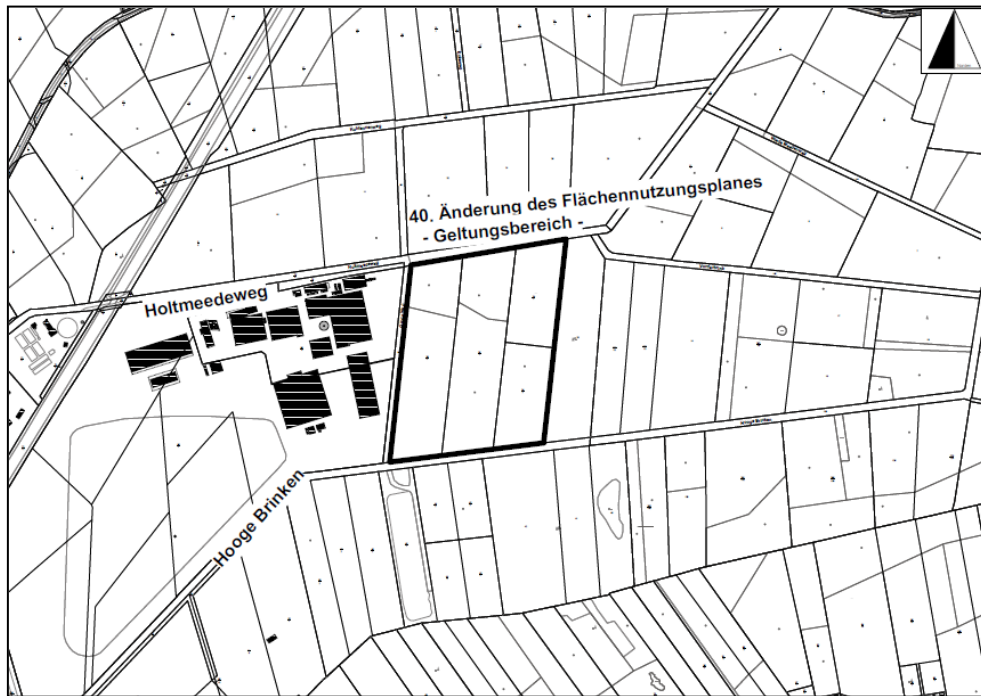
Der Bürgermeister
Schmelzle

Bekanntmachung

40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn

Der Landkreis Aurich hat mit Verfügung vom 21.10.2019 – IV/60.1-2019/194/Ca – die vom Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 28.02.2019 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB tritt die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der ortüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn von Jedermann eingesehen werden. Diese Unterlagen können gemäß § 6a Abs. 2 BauGB außerdem im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de> sowie über die Homepage der Gemeinde Großefehn unter <https://www.grossefehn.de/> abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Großefehn, 08.11.2019

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.